

Einladung

zur 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 27.11.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Förderung der Initiative "Erinnern - Geilenkirchen"
Vorlage: 1588/2019
3. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung einer Umstellung aller Strom-Lieferungen an städtischen Gebäuden auf Ökostrom
Vorlage: 1707/2019
4. Beratung über den Verteilerschlüssel der Fraktionszuwendungen nach § 16 der Hauptsatzung
Vorlage: 1745/2019
5. Interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
Vorlage: 1740/2019
6. Nutzung der Plattform "Katalogeinkauf" der KoPart für den Einkauf von Verbrauchsgütern
Vorlage: 1744/2019
7. Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2019
Vorlage: 1741/2019
8. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 1742/2019
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1733/2019
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 1736/2019

11. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 1738/2019
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen
Vorlage: 1739/2019
13. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vorlage: 1735/2019
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes
Vorlage: 1708/2019
15. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 1729/2019
17. Verleihung des Heimatpreises durch die Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2019
Vorlage: 1749/2019
18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Veräußerung einer städtischen Wegeteilfläche als Abgrabungsfläche in Geilenkirchen, Nähe Marienhof
Vorlage: 1689/2019
- 18.2. Veräußerung einer Teilfläche aus dem Fasanenweg
Vorlage: 1690/2019
- 18.3. Verkauf von städtischen Flächen an der Jan von Werth Straße im Ortsteil Süggerath
Vorlage: 1696/2019
- 18.4. Erwerb von Grundstücken - Acker- und Wiesenflächen
Vorlage: 1731/2019
- 18.5. Erwerb einer Ackerfläche
Vorlage: 1737/2019
- 18.6. Erwerb von Grundstücken - Ackerflächen bzw. Weideflächen im Naturschutzgebiet
Vorlage: 1732/2019
- 18.7. Erwerb von Grundstücken
Vorlage: 1692/2019

- 19. Auftragsvergaben
 - 19.1. Auftragsvergabe zur Prüfung von ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Geräten und Anlagen gem. DGUV V4
Vorlage: 1747/2019
 - 19.2. Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs TLF 4000 für die städtische Feuerwehr
Vorlage: 1748/2019
 - 19.3. Auftragsvergabe zur Rückdeckungsversicherung für Beamte
Vorlage: 1716/2019
 - 19.4. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1712/2019
- 20. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
23.05.2019
1588/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.06.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Förderung der Initiative "Erinnern - Geilenkirchen"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 14.03.2019 stellte Herr Hans Bruckschen die Initiative „Erinnern – Geilenkirchen“ vor. Er informierte die Anwesenden ausführlich über die Arbeit, die Ziele und die Finanzierung der Initiative.

Hinsichtlich der Finanzierung erklärte Herr Bruckschen auf Nachfrage, dass die Initiative eine finanzielle Unterstützung i. H. v. jährlich 1.500,00 € benötige. Über die Unterstützung der Initiative wurde im Ausschuss diskutiert. Die Abstimmung hierüber wurde auf eine der nächsten Sitzungen verschoben. Für das laufende Jahr konnte die Unterstützung bereits mit Hilfe der Verwaltung über Spendenmittel sichergestellt werden.

Um erforderliche Mittel für eine mögliche Unterstützung der Initiative „Erinnern – Geilenkirchen“ in den Haushaltsplanungen 2020 berücksichtigen zu können, ist das Thema in der Sitzung des Ausschusses erneut zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Der Förderbetrag zur Unterstützung der Initiative „Erinnern - Geilenkirchen“ in Höhe von 1.500,00 € ist im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für 2020 bereitzustellen.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
24.10.2019
1707/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	27.11.2019

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung einer Umstellung aller Strom-Lieferungen an städtischen Gebäuden auf Ökostrom

Antragstext:

Mit Schreiben vom 18.09.2019 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beige-fügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit besteht ein gültiger Stromliefervertrag (Laufzeit 01.01.2018 bis 31.12.2020) für die städtischen Gebäude sowie für die Stromversorgung der Straßenbeleuchtung mit der EWR Aktiengesellschaft, Lutherring 5, 67547 Worms.

Dieser Stromliefervertrag wurde seinerzeit mit der Stromeigenschaft „Ökostrom“ aus 100% erneuerbaren Energien ausgeschrieben. Eine Belieferung mit „Ökostrom“ für die städtischen Gebäude sowie für die Straßenbeleuchtung erfolgt somit bereits seit dem 01.01.2018.

Bei der erneut anstehenden Ausschreibung des Stromliefervertrages für den Zeitpunkt ab dem 01.01.2021 ist beabsichtigt, diesen ebenfalls mit der Eigenschaft „Ökostrom“ auszu-schreiben.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Machbarkeitsprüfung für die Umstellung aller Strom-Lieferungen an städtischen Gebäuden auf Ökostrom durchzuführen.

Sollten sich durch die Umstellung höhere Lieferpreise ergeben, so sind diese Mittel im Haus-halt 2020 einzustellen.

Anlage:

Antrag Fraktion BÜNDNIS90 DIE GRÜNEN Ökostrom

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Bürgermeister Schmitz

18.09.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag zur nächsten HFA-Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Wir bitten die Verwaltung um die Machbarkeits-Prüfung folgender Maßnahmen:

Umstellung aller Strom-Lieferungen an Städtische Gebäude auf Ökostrom.

In der Sitzung vom 03.07.2019 hat der Rat beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen erkennt an, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel eine Bedrohung darstellt, die, soweit es auf kommunaler Ebene möglich ist, abgewehrt werden muss. Die bisherige erfolgreiche städtische Klimapolitik soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.
2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen stellt fest, dass die Eindämmung des vom Menschen verursachten Klimawandels in der städtischen Politik eine hohe Priorität besitzt und zukünftige Entscheidungen unter Abwägung klimarelevanter Faktoren getroffen werden.
3. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, regelmäßig – mindestens alle zwölf Monate – über die veranlassten Maßnahmen und die erreichten Ziele zur Bekämpfung des Klima-wandels in der Stadt Geilenkirchen zu berichten.

Daher ist unser Antrag folgerichtig. Sollten sich aus der Umstellung höhere Lieferpreise ergeben so bitten wir um Einstellung der Mittel im Haushalt 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jansen

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Verwaltung
13.11.2019
1745/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung über den Verteilerschlüssel der Fraktionszuwendungen nach § 16 der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner 32. Sitzung am 16.05.2018 die Änderung der Hauptsatzung in § 16 in Bezug auf den Verteilerschlüssel für Fraktionszuwendungen beschlossen. Auf den Protokollauszug wird verwiesen (siehe Anlage).

Der Rat hat unter anderem beschlossen, über den Verteilerschlüssel sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrags der Fraktionszuwendungen im vierten Quartal 2019 erneut zu beraten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Änderung des Verteilerschlüssels lag die Annahme zugrunde, dass fraktionslose Ratsmitglieder und kleine Fraktionen einen ähnlichen Grundbedarf für ihre Tätigkeiten haben. Der Gesamtbedarf würde sich demnach nicht ausschließlich an der Größe der Fraktion festmachen lassen. Daher wurde ein Sockelbetrag in Höhe von 5 % eingeführt, um kleinere Fraktionen und fraktionslose Mitglieder in dieser Hinsicht gleichzustellen.

Die Abfrage der Verwendungsnachweise aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die Verteilung der Mittel in der im letzten Jahr beschlossenen Form auskömmlich ist, um eine adäquate Vorbereitung der Gremiensitzungen zu gewährleisten. Die Mittel reichen insbesondere dafür aus, in angemessenem Umfang Fachliteratur und Büromaterial zu beschaffen und die Kosten für den jeweiligen Internetauftritt zu decken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verteilerschlüssel und die Höhe des für die Fraktionszuwendungen eingestellten Haushaltsansatzes von 9.120,- € in der jetzigen Form zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, die Mittelzuweisung gem. § 16 der Hauptsatzung für seine Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder in der jetzigen Form zu belassen.

Anlage:

Protokollauszug 32. Ratssitzung, TOP 6 – Fraktionszuwendungen

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Auszug

aus der Niederschrift über die 32. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, dem 16.05.2018, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 6:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen Vorlage: 1208/2018

Stadtverordneter Kravanja äußerte einen Änderungswunsch zu Beschlussvorschlag 1) Punkt 2. Die vorgeschlagene Regelung setze Automatismen in Gang, die nicht wünschenswert seien. Die nachgewiesenen Aufwendungen könnten höher oder niedriger sein als die Mittel, die die jeweilige Fraktion erhalten habe. Das Handeln einer Fraktion hätte somit Auswirkungen auf den Zuwendungsbetrag der anderen Fraktionen. Er schlage die folgende Änderung vor:

„Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. Wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120,00 € jährlich festgelegt. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Zuwendungen ab dem 01.01.2020 sowie gegebenenfalls eine Anpassung des Verteilschlüssels werden im vierten Quartal 2019 beraten. Hierzu wird von der Verwaltung rechtzeitig eine neue Vorlage erarbeitet.“

Stadtverordneter Weiler befürwortete den Vorschlag des Stadtverordneten Kravanja. Es müsse vermieden werden, dass die Höhe der Fraktionszuwendungen ausufere. Der aktuelle Betrag sei auskömmlich.

Stadtverordneter Mingers zitierte aus dem Protokoll der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Beigeordneter Brunen habe erklärt, dass die Rechtsprechung eindeutig sei und sich der Rat im Jahr 2013 bewusst über diese hinweggesetzt habe. Beim damaligen Verwaltungsvorschlag habe es sich um eine rechtssichere und faire Lösung gehandelt. Der Vorschlag, über den heute abgestimmt werde, sehe eine pro-Kopf-Verteilung vor. Um dieser unzulässigen Verteilung entgegenzuwirken, werde ein Sockelbetrag angesetzt. Dieser werde grundsätzlich dafür angesetzt, große Fraktionen nicht zu übervorteilen. Da der Sockelbetrag allerdings ebenfalls nach der Fraktionsstärke differenziere, entfalle die Schutzfunktion für kleinere Fraktionen. Bei einer positiven Abstimmung setze sich der Rat seiner Meinung nach abermals über die Rechtsprechung hinweg. Der ursprüngliche Vorschlag der Verwaltung sei im Gegensatz zum Vorschlag der CDU-Fraktion rechtssicher.

Stadtverordneter Grundmann stimmte den Ausführungen der Stadtverordneten Kravanja und Weiler zu. Die SPD-Fraktion trage die vorgeschlagene Änderung mit.

Stadtverordneter Benden erklärte, dass sich die Grünen-Fraktion ebenfalls dem Vorschlag anschließen werde. In Bezug auf den Wortbeitrag des Stadtverordneten Mingers wies er darauf hin, dass die Verwaltung in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss erklärt habe, dass der Vorschlag der CDU-Fraktion mit dem geltenden Recht vereinbar sei. Er bat um Bestätigung dessen seitens des Beigeordneten Brunen.

Beigeordneter Brunen erklärte, dass er keine Aussagen über eine mögliche Rechtsicherheit treffen könne. Anhand der eingereichten Verwendungsnachweise der Fraktionen der vergangenen Jahre sei jedoch ein durchschnittlicher Betrag für Aufwendungen errechnet worden, den

die Fraktionen für sogenannte Fixkosten aufgewandt hätten. Vor diesem Hintergrund sei errechnet worden, dass der Sockelbetrag für diese Kosten ausreichend sei.

Beschluss zu 1):

1. Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordneten werden Haushaltsmittel nach § 56 Abs. 3 GO NRW gemäß dem Vorschlag der CDU-Fraktion mit einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages zugewiesen. § 16 Absätze 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ändern sich entsprechend.
2. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120,00 € jährlich festgelegt. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Zuwendungen ab dem 01.01.2020 sowie gegebenenfalls eine Anpassung des Verteilschlüssels werden im vierten Quartal 2019 beraten. Hierzu wird von der Verwaltung rechtzeitig eine neue Vorlage erarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen.

Beschluss zu 2):

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird wie folgt geändert: „Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen.

Beschluss zu 3):

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen.

Bürgermeister Georg Schmitz
Vorsitzender

Dominik Hilgers
Schriftführer

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 09.09.2019
Der Bürgermeister
i. A.

gez.

Hilgers

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt:

Unter Federführung des Kreises Heinsberg haben der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen in den vergangenen Jahren auf informeller Ebene daran gearbeitet, die Möglichkeiten eines gemeinsamen Serviceportals zu prüfen, über welches digitale Dienstleistungen der Kommunen angeboten werden sollen.

Schließlich wurde auf dieser Ebene das Vorhaben für sinnvoll und durchführbar erachtet. Denn bei Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals können Synergieeffekte genutzt werden und so insgesamt der Betrieb wirtschaftlicher erfolgen. Darüber hinaus müssten sich ohne gemeinsames Serviceportal alle Kommunen an den Herausforderungen für sich alleine stellen.

In der Folge wurde der Kreis mit der Ausschreibung eines gemeinsamen Serviceportals beauftragt. Dabei wurde auch angedacht, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Serviceportals über die Kreisumlage zu finanzieren, da dies dem zu erwartenden Grad der Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger entspricht. Auf die Ausschreibung durch den Kreis legte lediglich die regio IT GmbH ein Angebot vor.

Damit die Beauftragung des Serviceportals seitens des Landes NRW gefördert werden kann, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alternative 2 GkG NRW zu treffen. Demnach würde der Kreis dazu verpflichtet, die Einführung und den Betrieb des Serviceportals für die übrigen Beteiligten durchzuführen und die Kosten über die Kreisumlage zu finanzieren. Im Gegensatz zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach der ersten Alternative des § 23 Abs. 1 GkG NRW würden bei einer solchen mandatierenden Vereinbarung die Kommunen weiterhin jede für sich zuständig bleiben. So kann deren angemessene Beteiligung am Betrieb, der Weiterentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit formell sichergestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Das Vorhaben, ein gemeinsames Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen einzuführen, wird unterstützt.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle Prüfungen vorzunehmen, um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen vorzubereiten. Dabei ist durch eine mandatierende Vereinbarung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der kreis-

angehörigen Kommunen angemessen bei der Entscheidungsfindung zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Serviceportals sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt und berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Serviceportal soll über die Kreisumlage mit der Aussicht auf Landesfördermittel gem. der Förderrichtlinie IKZ NRW finanziert werden.

Anlagen:

Beschlussvorlage des Kreises Heinsberg

(Hauptamt, Herr Grünewald, 02451 - 629 121)

Sitzung: nicht öffentlich

Vorlage: 0184/2019

Interkommunale Zusammenarbeit zur Einführung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Beratungsfolge:

05.11.2019 Kreisausschuss

19.11.2019 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Kosteneinsparung abhängig von der Höhe der gewährten Zuwendung

Leitbildrelevanz:

8. Digitalisierung

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.06.2019 einstimmig beschlossen, die Bereitstellung und den Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen entsprechend dem vorliegenden Angebot an die regio iT GmbH aus Aachen zu vergeben.

Bei solchen interkommunalen Zusammenarbeiten kann gemäß der im August 2019 in Kraft getretenen Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) eine Zuwendung beantragt werden.

Der Kreis Heinsberg hat auf Grundlage der Förderrichtlinie IKZ NRW bei der Bezirksregierung Köln am 02.09.2019 eine Zuwendung beantragt, durch die Kosteneinsparungen im hohen fünfstelligen Bereich erzielt werden könnten.

Gemäß 4.4 der Förderrichtlinie IKZ NRW ist es zur Gewährung einer Zuwendung jedoch erforderlich, dass Gremienbeschlüsse aller Beteiligten zur Einführung der interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen. Die Beschlüsse müssen die Form und den Gegenstand der Kooperation bestimmen.

Die Abwicklung der Bereitstellung und des Betriebes eines gemeinsamen Serviceportals soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung und der Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen soll im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen zu schließen.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Nutzung der Plattform "Katalogeinkauf" der KoPart für den Einkauf von Verbrauchsgütern

Sachverhalt:

Die Beschaffung von Verbrauchsgütern (Bürobedarf, Papier, Tinte & Toner, Hygieneartikel, Reinigungsmittel, diverse kleinere Beschaffungen) erfolgte bisher je nach Auftragswert über eine beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe oder einen Direktauftrag. Die Beschaffung dieser sogenannten C-Artikel zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen relativ geringen Wertanteil (nur ca. 5 bis 10 %) einnehmen, aber einen hohen Mengenanteil (ca. 50 bis 70 %) haben. Deshalb wurde überprüft, ob durch die Beschaffung über ein Vergabeportal eine Kostenreduzierung und Prozessoptimierung erreicht werden kann. Hierzu wurde die Plattform „Katalogeinkauf“ der KoPart eG getestet. Dieses Portal wird im Kreis Heinsberg von der Stadt Übach-Palenberg, der Stadt Erkelenz und der Stadt Wassenberg genutzt.

Vorteile bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern über den Katalogeinkauf der KoPart eG

- Vergaberechtskonforme Beschaffung
Die Verbrauchsartikel werden seitens der KoPart im Rahmen europaweiter Ausschreibungsverfahren ausgeschrieben. Die KoPart versichert hierbei, die geltenden Vergaberichtlinien einzuhalten und rechtssichere Vergaben durchzuführen.
- Bündelung erzielt bessere Preise
Durch europaweite Ausschreibungen von Rahmenverträgen konnten deutliche Preissenkungen für die Kataloge Bürobedarf, Papier und Reinigungsartikel erzielt werden. Zum Teil sanken die Preise um bis zu 58 %.
- Elektronischer Katalog bringt Prozesskostenersparnis
Unabhängig von den Einkaufspreisen liegt das größte Einsparpotenzial für den Katalogeinkauf bei den Prozesskosten. Denn die Suche und die Bestellung des preislich günstigsten Produktes nimmt viel Arbeitszeit in Anspruch. Mögliche Preiseinsparungen durch aufwändige Einzelrecherche können die Prozesskosten nicht ausgleichen. Durch die konsequente Nutzung des Katalogsystems entfallen ein zeitaufwändiger Preisvergleich sowie der Zeitaufwand, den eine Ausschreibung erfordert.
- Statistikpflichten
Der deutsche Gesetzgeber hat in der Neufassung des GWB umfassende Statistikpflichten festgelegt. Das hat schlimmstenfalls zur Folge, dass über jeden einzelnen beschafften Bleistift Rechenschaft abgelegt werden muss. Über das Katalogverfahren der KoPart

wird die gesamte über das System getätigte Beschaffung bei Verbrauchsartikeln erfasst.

- Lagerhaltung
Eine Bevorratung und Lagerhaltung ist nicht mehr erforderlich, denn über die ausgeschriebenen Rahmenverträge bleiben die Preise für die Vertragslaufzeit stabil – gleichgültig ob Groß- oder Kleinbestellungen durchgeführt werden. Dies ist besonders für die Schulen ein Vorteil, da dort oft nur sehr begrenzte Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Das größte Einsparpotenzial bei Beschaffung von Verbrauchsgütern über das Katalogsystem liegt wie bereits erwähnt bei den Prozesskosten. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung des Katalogsystems wurde anhand der Ausschreibung der Reinigungsmittel und des Hygienepapiers überprüft. Für die Nutzung der Plattform „Katalogeinkauf“ der KoPart fallen folgende Kosten an:

Einmalige Ausgaben:

- Genossenschaftsanteil zum Beitritt zur KoPart eG	750,00 €
- Einrichtungskosten	238,00 €
- je Administrator	59,50 €
- Sonderleistungen nach Bedarf (geschätzt)	1.000,00 €

Laufende Kosten:

- Umsatzbeteiligung vom Brutto-Bestellumsatz 8,41 % (+ 19 % MwSt.) = 10 %	7.000,00 €
---	------------

Zudem fällt für die Nutzung ein Grundpreis von monatlich 238,00 € brutto an. Wird allerdings ein Bestellvolumen von 2.380,00 € brutto (Monatsumsatz) überschritten, wird der Grundpreis hiermit verrechnet. Der Grundpreis wird auf das gesamte Jahr gesehen berechnet, so dass es unschädlich ist, wenn einen Monat einmal nicht bestellt wurde, solange der Jahresumsatz von 28.560,00 € brutto erreicht wird. Wird die Beschaffung aller Verbrauchsgüter über das Katalogsystem durchgeführt, wird ein Jahresumsatz von 28.560,00 € brutto in jedem Fall erreicht. Deshalb wurden diese Kosten nicht berücksichtigt.

Eine Schulung der Besteller wird durch die KoPart kostenlos durchgeführt.

Der Vertrag mit der KoPart wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres, erstmals zum 31.12. des Jahres, das auf das Jahr des Vertragsschlusses folgt, gekündigt werden.

Das Portal kann zudem auch vom Ordnungsamt (Feuerwehrbedarf), vom Schulverwaltungsamt (Schulbedarf) und vom Jugend- und Sozialamt (KiTa/KiGa-Bedarf) genutzt werden.

Durch die Nutzung des Katalogsystems können bei den Personal- und Sachkosten somit ca. 10.000,00 € und bei den Einkaufspreisen ca. 7.000,00 € im Jahr gespart werden. Bei den Einkaufspreisen wurde lediglich eine Einsparung in Höhe von 10 % berücksichtigt. Der Preisvergleich einiger Artikel zwischen dem Katalogsystem und den bisherigen Einkaufspreisen ergab eine Einsparung von über 20 %. Da allerdings nicht alle Artikel, die regelmäßig bezogen werden, verglichen werden konnten, wurde die Einsparung geringer angesetzt. Somit beträgt die Einsparung ab dem zweiten Jahr mindestens 10.000,00 €/Jahr.

In Anbetracht der o. a. Einsparungen bei den Prozesskosten (Personal- und Sachkosten) und bei den Einkaufspreisen amortisiert sich die Nutzung des Katalogsystems innerhalb kürzester Zeit.

Aufgrund der o. a. Ausführungen wird vorgeschlagen, einen Vertrag mit der KoPart eG über die Nutzung der Plattform „Katalogeinkauf“ ab dem 01.01.2020 (bzw. ab dem nächstmöglichen Termin nach dem Beschluss in der nächsten Ratssitzung) zu schließen.

Vergaberechtliche Beurteilung

Die KoPart ist eine eingetragene Genossenschaft, die sich aus Kommunen als ihre Mitglieder zusammensetzt. Der Vertrag mit der KoPart eG, der die Stadt Geilenkirchen dazu berechtigt, Katalogeinkäufe zu tätigen, kommt insofern über den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zustande. Hierdurch wird die Stadt Geilenkirchen Mitglied der KoPart eG.

Im Wege eines sogenannten Inhouse-Geschäfts kann die KoPart eG mit den gewünschten Dienstleistungen, insbesondere also mit dem Abrufen von Verbrauchsgütern über den Katalog, beauftragt werden. Inhouse-Geschäfte sind vom Vergaberecht befreit, weshalb kein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zum Beitritt in die KoPart eG ist ein Ratsbeschluss notwendig. Dieser muss neben der Beitritts-erklärung die Angabe über eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in enthalten, der/die den Beitritt erklären darf. Weiterhin ist ein bevollmächtigter/r Vertreter/in für die Generalversammlung zu benennen.

Wie oben dargestellt, bietet der Katalogeinkauf über die KoPart eG die Möglichkeit, unkompliziert stetig günstige und im Wettbewerb beschaffte Verbrauchsgüter bedarfsgerecht zu beziehen. Demnach ist es unwahrscheinlich, dass die in der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Wertgrenzen (ab 25.000 € Entscheidung über Auftragsvergaben durch den HFA; ab 50.000 € Entscheidung durch den Rat) überschritten werden. Sollte dies im Einzelfall dennoch vorkommen, könnte eine Beteiligung der Gremien im Zweifel dazu führen, dass sich die Preise in der Zwischenzeit ändern. Um dies zu vermeiden, wird in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis für den Einkauf von Verbrauchsgütern grundsätzlich dem Bürgermeister zu übergeben.

Stattdessen soll die Verwaltung beauftragt werden, jährlich eine Aufstellung über die im jeweils vergangenen Haushaltsjahr bezogenen Verbrauchsgüter zu präsentieren. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, den Bürgermeister von seiner Informationspflicht über erteilte Auftragsvergaben ab 10.000 € zu befreien.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass der Personalrat, die Gleichstellungs- und die Behindertenbeauftragte der Stadtverwaltung parallel zum Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit beteiligt werden. Der Rat wird bis zu seiner Sitzung am 11.12.2019 darüber informiert, ob die o. g. Personen dem Vorhaben zustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass die Stadt Geilenkirchen der KoPart eG zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.01.2020 beitritt.
2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass Bürgermeister Georg Schmitz den Beitritt gegenüber der KoPart eG erklären darf.
3. Der Rat der Stadt Geilenkirchen benennt Herrn Joachim Grünwald zum bevollmächtigten Vertreter für die Generalversammlung der KoPart eG und Frau Tina Beckers-Offermanns als seine persönliche Stellvertreterin.
4. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, die Entscheidungsbefugnis für den Bezug von Verbrauchsgütern über den Katalogeinkauf der KoPart eG grundsätzlich dem Bürgermeister zu übertragen. In diesem Zusammenhang entbindet er den Bürgermeister

von seiner Informationspflicht aus § 11 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 lit. j) der Zuständigkeitsordnung.

5. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung, dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich eine Aufstellung über die im Vorjahr beschafften Verbrauchsgüter und den Auftragswert zu präsentieren. Die Verbrauchsgüter sollen hierbei in Gruppen (z. B. Kopierpapier/Hygieneartikel/Putzmittel, etc.) zusammengefasst werden.
6. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung, zweijährig die Kosten-Nutzen-Relation des Katalogeinkaufs zu überprüfen.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Kämmerei
12.11.2019
1741/2019

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	27.11.2019

Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2019

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung in jedem Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage.

Die tabellarische Übersicht soll dem schnelleren Überblick über die wichtigsten Sachverhalte sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen in den folgenden Quartalen dienen. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan sind für jede Ertrags- und Aufwandsart direkt erkennbar.

Zum Ende des dritten Quartals wird ein Jahresüberschuss von etwa 1,1 Mio. € € prognostiziert.

Anlage:

3. Quartal 2019

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Prognose 1. Quartal 2019	Prognose 2. Quartal 2019	Prognose 3. Quartal 2019	Planabweichung	Kurzbegründung
Steuern und ähnliche Abgaben	29.776.670,48	29.409.563	30.754.661	29.877.000	30.404.649	30.420.000	-334.661	um ca. 350.000 € geringere Anteile an der Einkommensteuer als geplant
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.339.448,76	18.425.421	20.281.995	20.245.000	20.514.537	20.777.000	495.005	geringere Zuweisungen vom Bund für die Personalkosten des Klimaschutzmanagers, höhere Zuweisungen für Kitas vom Land(+300.000 €), Zuwendung des Landes für Integrationsmaßnahmen (+266.820 €)
+ Sonstige Transfererträge	425.542,20	554.200	484.200	550.900	580.000	600.000	115.800	lt. Hochrechnung höhere Transfererträge für Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.298.156,89	9.916.810	10.250.812	10.552.000	10.671.310	10.771.601	520.789	höhere Benutzungsgebühren im Bereich Abwasser und Kita, höhere Verwaltungsgebühren im Bereich Bauordnung
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	628.400,06	562.984	470.379	440.000	440.000	440.000	-30.379	um ca. 30.000 € geringere Mieterträge im ESC als eingeplant
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.619.601,45	3.977.250	3.739.150	3.570.068	3.759.265	3.750.000	10.850	lt. Hochrechnung geringere Zuweisungen des Landes nach dem FlüAG, deutlich höhere Kostenerstattung von Gemeinden / Gemeindeverbänden im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.337.273,56	1.838.387	1.817.777	1.817.777	1.880.971	1.925.000	107.223	höhere Bußgelder im Bereich ruhender Verkehr, höhere Säumniszuschläge im Bereich Vollstreckung, höhere Konzessionsabgaben
+ Aktivierte Eigenleistungen	104.144,29	19.000	102.300	102.300	102.300	102.300	0	keine Veränderungen
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	keine Veränderungen
= Ordentliche Erträge	65.529.237,69	64.703.615,00	67.901.274,00	67.155.045	68.353.031	68.785.901	884.627	Insgesamt werden Mehrerträge in Höhe von 884.627 € ggü. dem Plan erwartet
- Personalaufwendungen	-14.641.347,95	-15.085.560	-16.194.550	-16.194.550	-16.000.000	-16.000.000	-194.550	um etwa 200.000 € höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen als geplant, um ca. 100.000 € geringere Dienstbezüge bei Beamten, um ca. 200.000 € geringere Dienstbezüge und SV / ZV bei Angestellten
- Versorgungsaufwendungen	-1.277.295,25	-1.199.998	-1.325.000	-1.325.000	-1.325.000	-1.325.000	0	keine Veränderungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.920.837,34	-8.896.416	-9.290.392	-8.900.000	-8.900.000	-8.500.000	-790.392	lt. Hochrechnung geringere Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Infrastruktur und Gebäude
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.714.761,93	-7.481.545	-7.498.989	-7.498.989	-7.498.989	-7.498.989	0	keine Veränderungen
- Transferaufwendungen	-31.753.457,87	-32.306.279	-33.256.361	-32.950.000	-33.103.936	-33.162.000	-94.361	geringere Krankenhaushumlage als geplant erforderlich
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.147.901,40	-2.066.368	-2.145.244	-2.145.244	-2.285.244	-2.350.000	204.756	höhere sonstige Steuern wegen höherer Gewinnausschüttung der Beteiligungen (s.u.)
= Ordentliche Aufwendungen	-65.455.601,74	-67.036.166,00	-69.710.536,00	-69.013.783	-69.113.169	-68.835.989	-874.547	Insgesamt werden Minderaufwendungen in Höhe von 874.547 € ggü. dem Plan erwartet
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	73.636	-2.332.551	-1.809.262	-1.858.738	-760.138	-50.088	1.759.174	Das ordentliche Ergebnis verbessert sich um 1.759.174 € ggü. dem Plan
+ Finanzerträge	724.232,34	772.435	1.026.155	1.026.155	1.856.726	1.860.000	833.845	deutlich höhere Gewinnausschüttung bei der ESG GmbH (+750.000 €) und der Kreiswerke
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-700.578,95	-663.500	-561.050	-561.050	-600.000	-625.000	63.950	höherer Aufwand aufgrund Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitig zurückgezahlten Darlehen
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	23.653	108.935	465.105	465.105	1.256.726	1.235.000	897.795	Insgesamt verbessert sich das Finanzergebnis um 897.795 €.
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	97.289	-2.223.616	-1.344.157	-1.393.633	496.588	1.184.912	2.529.069	
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	97.289,34	-2.223.616	-1.344.157	-1.393.633	496.588	1.184.912	2.529.069	Das Ergebnis verbessert sich insgesamt um 2.529.069 € ggü. dem Plan. Es wird ein Überschuss in Höhe von 1.184.912 € erwartet.
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
Verrechnete Erträge Bei Vermögensgegenstände	-106.783,50	0	0	0	0	0	0	
Verrechnete Aufwendungen Bei Vermögensgegenständen	21.721,92	0	0	0	0	0	0	
Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 28)	-85.061,58	0	0	0	0	0	0	

Nachrichtlich:

Stand der Investitionskredite am Ende des Quartals

20.323.190

19.251.197

18.688.101

Stand der Kassenkredite am Ende des Quartals

75.035

75.035

75.035 (nur Gute Schule 2020)

Kämmerei
15.11.2019
1742/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2020 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2020 ordentliche Erträge in Höhe von 70.528.687 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2.468.913 € bzw. 3,6 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen sowie steigenden Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 73.491.991 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.397.560 € bzw. 4,8 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen, steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie steigenden Transferaufwendungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 1.421.225 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr wird hinsichtlich der Gewinnausschüttung für die Entwicklungsgesellschaft erwartet. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 434.050 € veranschlagt, was einer Verringerung gegenüber dem Vorjahresansatz von 127.000 € entspricht.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von -1.976.129 € vor. Dies entspricht einer Verschlechterung gegenüber dem Jahr 2019 um 406.577 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2023 soll ein nahezu ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Für den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Finanzplan 2020 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.760.287 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 3.620.164 € im Jahr 2023 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2020 aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2020 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 0 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 9.619.327 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 19.667.149 €. Diese Summe markiert den Höchstwert an Investitionen seit Einführung des NKF im Jahr 2009. Schwerpunkte liegen in der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020, dem Bau einer Turnhalle in Gillrath, dem Bau zweier Kindertagesstätten, eines Bürgerhauses, sowie verschiedenen Brandschutzmaßnahmen in Grundschulen. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert. Ferner wird das vom Rat beschlossene Sportstättenentwicklungskonzept weiter umgesetzt. Ein Großprojekt ist nach wie vor auch die Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Neu-Teveren. Hinzu kommt der Grunderwerb und die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid. Mit den neuen Digitalisierungsmitteln für die Schulinfrastruktur soll jeder Klassenraum in allen Schulen mit einer digitalen Tafel ausgestattet werden.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2020 sollen gegenüber dem Ansatz 2019 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbesteuer = 418 v. H.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kassenlage im gesamten Jahr 2019 unverändert gut zeigte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2019 keine „echten“ Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Zum ersten Mal seit mehreren Jahren kann in der mittelfristigen Finanzplanung kein Haushaltsausgleich mehr dargestellt werden. Politik und Verwaltung sind daher mehr denn je angehalten, neue Einsparpotentiale zu eruieren, Standards nicht weiter anzuheben und die Investitionstätigkeit sowie die Erarbeitung von immer neuen Konzepten auf ein notwendiges und finanzierbares Maß zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Jahr 2020 wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Anlage:

Haushaltsplan 2020 final

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Dez I
11.11.2019
1733/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für Abwasserbeseitigung (Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung) ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr:

gebührenfähige Aufwendungen	2.453.383,09 €
Kostenüberdeckung aus 2016	- 132.787,00 €
Kostenüberdeckung aus 2017	- <u>65.981,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt	2.254.615,09 €
Einheiten (kalk. befestigte Flächen)	3.317.356,00 m ²

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	3.886.957,36 €
Einheiten (kalk. Frischwassermaßstab)	1.300.000,00 m ³

B. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,68 €/m² befestigter Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage (Vorjahr 0,68 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr somit unverändert.

C. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,99 €/m³ Frischwassermaßstab (Vorjahr 3,06 €/m³). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,07 €/m³ Frischwassermaßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,68 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2020 auf 2,99 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2020

(Dez I, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2020

I. Betriebsaufwand

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 9/2018- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamter A13 LG 2.1 (Leitung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	10.600,00 €
1 Beamter A12 LG 2.1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,17-Stellenanteil	16.150,00 €
1 Beamtin A9 LG 1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	21.630,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG12 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,60-Stellenant.	52.440,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Bau, Technik), Bereich 3, 0,10-Stellenanteil	7.020,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenant.	21.930,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	15.120,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.280,00 €
	159.170,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	31.834,00 €
--	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 2,13-Stellenanteile	20.661,00 €
--	-------------

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2020 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf	99.493,00 €
---	-------------

Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	14.923,95 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk.	9.949,30 €
---	------------

Kosten insgesamt	336.031,25 €
------------------	--------------

1.2 Fahrzeug- und Geräteaufwendungen

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen

17.880,00 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen

2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2020 wird mit einem Ansatz von kalkuliert

342.000,00 €

2.2 Aufwendungen an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für 2020 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

70.000,00 €

2.3 Sächliche Aufwendungen

Für 2020 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

22.500,00 €

3. Abwasserabgaben

3a. Schmutzwassereinleitung

67.000,00 €

3b. Niederschlagswassereinleitung

126.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

Für 2020 werden veranschlagt

2.757.550,05 €

II. **Finanzaufwand**

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2018 = 111,5 Punkte (Basis 100 % = Jahr 2015).

In den letzten 5 Jahren stieg der Preisindex um durchschnittlich 3,0 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2019 und 2020 angenommen. Somit ergibt sich für 2019 ein Index von 114,5 und für 2020 ein Index von 117,5 Punkten.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2020 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung =

1.654.525,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen

1.654.525,00 €

2. Zinsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	25.342.783,00 €	Anlagekapital am 31.12.2020	
-	7.341.809,00 €	<u>Abzugskapital</u> Restwert zum 31.12.2020 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>18.000.974,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 5,56 % Verzinsung	1.000.854,15 €	1.000.854,15 €

Voraussichtliche gebührenfähige Aufwendungen 2020:

6.394.340,45 €

III. Aufteilung Kanalisation und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.443.790,39 €	0,00 €
Beitrag an WVER	900.615,85 €	1.856.934,21 €
Gesamt	<u>4.344.406,24 €</u>	<u>1.856.934,21 €</u>

Die Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitung und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von 67.000 € bzw. 126.000 € werden unter Punkt VI. unmittelbar den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.

IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.344.406,24 €) + (0,111 x 1.856.934,21 €) = 2.141.792,28 € + 206.119,70 €	2.347.911,98 €	37,86%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.344.406,24 €) + (0,889 x 1.856.934,21 €) = 2.202.613,96 € + 1.650.814,51 €	3.853.428,47 €	62,14%

V. Verteilung der Aufwendungen (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Aufwendungen (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.201.340,45 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	54.000,00 €
aufzuteilende Aufwendungen:	<u>6.147.340,45 €</u>

Anteil Niederschlagswasser im Jahr 2020 =

6.147.340,45 € x 37,86%	2.327.383,09 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	126.000,00 €
	<u>2.453.383,09 €</u>

Anteil Schmutzwasser im Jahr 2020 =

6.147.340,45 € x 62,14%	3.819.957,36 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	67.000,00 €
Gesamtaufwendungen Schmutzwasser	<u>3.886.957,36 €</u>

VI. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2020 (in m²)

3.317.356

gebührenfähige Aufwendungen der Niederschlagswasserbeseitigung
Kostenüberdeckung aus 2016
Kostenüberdeckung aus 2017
Bemessungsgrundlage

2.453.383,09 €
-132.787,00 €
-65.981,00 €
2.254.615,09 €

Gebührenermittlung

2.254.615,09 € : 3.317.356,00 m²
gerundet

= 0,67964 € /m²
0,68 € /m²

Gebühr je Einheit (m²) somit:

0,68 €

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2019)

0,68 €/qm

Gebührenermittlung Schmutzwasser

voraussichtlicher Frischwasserverbrauch in 2020 (in m³)

1.300.000,00

gebührenfähige Aufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung
anzurechnende Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen
Bemessungsgrundlage

3.886.957,36 €
0,00 €
3.886.957,36 €

Gebührenermittlung

3.886.957,36 € : 1.300.000,00 m³
gerundet

= 2,98997 € /m³
2,99 € /m³

Gebühr je Einheit (m³) somit:

2,99 €

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2019)

3,06 €/m³

Geilenkirchen, im Oktober 2019

Kämmerei

Kämmerei
11.11.2019
1736/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2020 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird in der Kalkulation von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige Aufwendungen; 926.575,54 €

Einheiten: 13.450

b) gewichtsbezogene Gebühr

gebührenfähige Aufwendungen: 979.950,39 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2016): 50.972,00 €

Bemessungsgrundlage insgesamt 1.030.922,39 €

Einheiten: 4.940.000 kg

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahre 2020 eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 69,00 €/Einheit (Vorjahr 68,00 €/Einheit).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit geringfügig um 1,00 €/Einheit und Jahr.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich der Unternehmerentgelte des Entsorgungsdienstleisters zurückzuführen.

C. gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von 0,21 €/kg Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,19 €/kg). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,02 €/kg.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich der Unternehmerentgelte des Entsorgungsdienstleisters sowie auf den in Ansatz gebrachten Fehlbeitragsausgleich (aus 2016) zurückzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2020 auf 69,00 €/Einheit festgesetzt.

Die gewichtsbezogene Gebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,21 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für 2020

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 9/2018 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	21.630,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	16.200,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	15.300,00 €
1 Beamtin A6 (Bürgerbüro), Bereich 7, 0,03 Stellenanteil	1.521,00 €
3 Beamte A8 (Bürgerbüro), Bereich 7, 3x 0,03 Stellenanteil	<u>5.985,00 €</u>
	60.636,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	12.127,20 €
---	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,02 Stellenanteile	9.894,00 €
--	------------

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter des Stadtbetriebes

Die im Zuge der Inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2020 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre auf	100.418,00 €
---	--------------

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	15.062,70 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag	10.041,80 €
--	-------------

Personalkosten insgesamt	208.179,70 €
---------------------------------	---------------------

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen gewichtsbezogenen Preis (Kilo-Preis). Der Kilo-Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

Auf der Grundlage einer Hochrechnung aus 2019 und der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird von einer Gesamtmenge von rd. 4.950 t für 2020 ausgegangen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Sperrmüllsammlung.

2.1 Entgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Entgelt für die Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen, insgesamt 28.124 Personen (Stichtage 31.12.2018 bzw. NATO 30.06.2019 ; Beträge jeweils inkl. MwSt):

Behältermiete Restabfall	11.224,80 €
Leerungsentgelt Restabfall	152.824,99 €
Behältermiete Bioabfall	6.514,92 €
Leerungsentgelt Bioabfall	62.451,99 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	55.556,15 €

2.2 Gewichtsbezogenes Entgelt für Rest- und Bioabfall

Kilo-Preis Restabfall für den Transport $3.830.000 \text{ kg} \times 0,00704 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	32.086,21 €
---	-------------

Kilo-Preis Bioabfall für den Transport $1.110.000 \text{ kg} \times 0,03997 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	52.796,37 €
--	-------------

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Der kommunale Vertragspartner berechnet für den Betrieb des Recyclinghofes in Geilenkirchen - Niederheid ein Grundentgelt in Höhe von 1.185,79 € zzgl. MwSt jährlich sowie ein Entgelt für den Betrieb in Höhe von 11.698,73 € zzgl. MwSt monatlich.

Grundentgelt	$1.185,79 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	1.411,09 €
Betriebskosten	$12 \times 11.698,73 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	167.057,86 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2020 wird von ca. 65 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 37,66 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

$$37,66 \text{ €} \times 65 + 19 \% \text{ MwSt.} = 2.913,00 \text{ €}$$

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

$$15,00 \text{ €} \times 8 \text{ Fälle} = -120,00 \text{ €}$$

2.5 Sperrmüll

Der Pauschalbetrag für die Sammlung und den Transport von nicht verwertbarem Sperrgut wurde 2014 entsprechend der Neuausschreibung angepasst. Das Grundentgelt beträgt seither 0,47 € /EW. Zudem fällt ein Betrag in Höhe von 83,62 € /t für die Sammlung und den Transport dieser Abfälle an. Für 2020 wird mit einer Sammelmenge von 264 Tonnen gerechnet.

$$\begin{aligned} 0,47 \text{ €} \times 28.124 \text{ EW} + 19 \% \text{ MwSt.} &= 15.729,75 \text{ €} \\ 264 \text{ t} \times 83,62 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} &= 26.270,06 \text{ €} \end{aligned}$$

2.6 Elektroschrott

Durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung sind seit dem 24.03.2006 Elektroklein- und -großgeräte separat vom sonstigen Rest- bzw. Sperrmüll zu erfassen. Die Leistung wird durch ein beauftragtes Unternehmen erbracht. Für die Sammlung und den Transport einschließlich der Umladung auf der Übergabestelle des Kreises Heinsberg wird ein Entgelt von 269,70 €/t. zzgl. MwSt. (Grundlage Wiegebelege) in Ansatz gebracht. Es wird von einem Gesamtaufwand von ca. 25 Tonnen. ausgegangen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der E-Schrottanlieferung am Recyclinghof der Fa. Schönackers; es wird (hochgerechnet) von einer Anlieferungsmenge von 138 t ausgegangen. Für die Annahme und den Transport wird ein Unternehmerentgelt in Höhe von 103,32 € fällig.

$$\begin{aligned} (25 \text{ t} \times 269,70 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} &= 8.023,58 \text{ €} \\ (138 \text{ t} \times 103,32 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} &= 16.967,21 \text{ €} \end{aligned}$$

Unternehmerentgelte insgesamt

611.707,98 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird 2020 voraussichtlich 129,- €/t betragen.

Für 2020 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll von 4.095 t erwartet.

$4.095 \text{ t} \times 129,00 \text{ €/t} =$ 528.255,00 €

Hinzu kommt die einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 7,10 €/Einwohner (inkl. nicht Meldepflichtige).

$28.124 \text{ Einwohner} \times 7,10 \text{ €} =$ 199.680,40 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Seit 2001 wird Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Sammlung zusätzlich über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 63,77 €/t zzgl. MwSt. 2020 werden schätzungsweise 1.250 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (6 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Verwertungspreis beträgt 121,73 €/t zzgl. MwSt.

$1.250 \text{ t} \times 63,77 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 94.857,88 €
 $6 \text{ t} \times 121,73 \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 869,15 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird seit 1997 getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 63,75 €/t. Für 2020 wird von einer Gesamtmenge von 343 t Holz ausgegangen.

$343 \text{ t} \times 63,75 \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 26.020,84 €

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

Seit 2001 wird Holz im Rahmen der kommunalen Sperrmüllentsorgung ebenfalls über einen im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghof erfasst und einer Verwertung zugeführt. Ebenso werden an dieser Stelle auch die Mengen, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden, kalkuliert. Für die Holzentsorgung und Verwertung über den Recyclinghof wird ein Betrag in Höhe von 27,85 € /t zzgl. MwSt. zugrunde gelegt. Für die Holzentsorgung auf der Nato-Air-Base beträgt der Verwertungspreis 55,97 €/t zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 22,64 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2020 wird von einem Aufkommen von 3 t (Recyclinghof) bzw. 32 t (NATO-Air-Base) ausgegangen.

32 t x 55,97 € + 19 % MwSt. =	2.131,34 €	
1 Container für die Nato-Air-Base 271,68 € + 19 % MwSt.	323,30 €	
3 t x 27,85 € + 19 % MwSt. =	99,42 €	2.554,06 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertungskosten für Biomüll werden für 2020 mit 52,52 € zzgl. MwSt angesetzt.

Es wird von einer Menge von rd. 1.110 t ausgegangen.

1.110 t x 52,52 €/t + 19 % MwSt. =	69.373,67 €
------------------------------------	-------------

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt	921.610,99 €
--	---------------------

4. Wertstofferfassung

4.1 Altglas

Die Reinigung der Containerstandplätze werden zz. von einem Unternehmen im Auftrag des DSD durchgeführt. Für die Gestellung der Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 0,25 €/EW/a. Seit dem Jahr 2004 werden die nicht meldepflichtigen Einwohner bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren in der Stadt Geilenkirchen 27.214 Einwohner (ohne NATO-Angehörige) gemeldet.

27.214 EW x 0,25 €/EW/a =

-6.803,50 €

4.2 Altpapier

Der DSD -Anteil am Verpackungsanteil im Altpapier beträgt 17,67 % .

4.2.1 Unternehmersammlung

Die Abrechnungsmethode zur Altpapiersammlung wurde mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert, und zwar wird für die Stadtsammlung ein Entgelt in Höhe von 27,75 € / t gezahlt. Des Weiteren wird die Vereinspapiersammlung mit 36,09 € / t berechnet. Ebenso wird eine An- und Abfahrtpauschale bei der Vereinspapiersammlung erhoben. Auf Grundlage einer Hochrechnung aus 2019 wird für das Jahr 2020 von 1.500 t für die Stadtsammlung und 320 t für die Vereinspapiersammlung ausgegangen.

1.500 t x 27,75 € + 19 % MwSt. =	49.533,75 €
320 t x 36,09 € + 19 % MwSt. =	13.743,07 €

Zum Unternehmerentgelt gehört ebenfalls eine

Behältermiete	10.823,04 €
An- und Abfahrtpauschale bei ca. 60 An- und Abfahrten (46,93 € zzgl. MWSt./Fahrt)	3.350,80 €
	77.450,66 €

Abzügl. DSD Anteil in Höhe von 17,67 % = - 13.685,53 €

63.765,13 €

4.2.3 Verwertungskosten/-erlöse

Die Verwertungserlöse für das Altpapier werden über den Kreis Heinsberg abgerechnet und verteilt; die Erlöse belaufen sich in 2020 voraussichtlich auf 84,00 €/to. Ein Anteil von 17,67 % der Erlöse wird vom Kreis vorab einbehalten und an das Duale System (DSD) abgeführt. Weitere 35 % der Erlöse behält der Kreis Heinsberg zur Deckung seiner eigenen Kosten ein. Es wird von einer Sammelmenge von 2.090 t ausgegangen.

$1820 \text{ t} \times 84,00 \text{ €} \times 82,33 \% \times 65 \%$

-81.812,97 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2020 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 165 t. Sammelleistung auszugehen.

Für die Sammlung und den Transport fällt ein Betrag in Höhe von 80,43 €/to zzgl. MwSt. an.

$165 \text{ t} \times 80,43 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.}$

15.792,43 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt in 2020 29,63 €.

$165 \text{ t} \times 29,63 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$

5.817,85 €

4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 35,- €/t zzgl. MwSt für Großmaterial und mit 38,- €/t zzgl. MwSt für Kleinmaterial angesetzt. Es wird von der Menge von 11 t Kleinmaterial und 2445 t Großmaterial (insgesamt 2.456 t) ausgegangen.

$2.445 \text{ t} \times 35,- \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$

101.834,25 €

$11 \text{ t} \times 38,- \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$

497,42 €

Für die Abholungen durch den beauftragten Unternehmer fallen Kosten in Höhe von 1.000 €/Abholung (netto) für Großmaterial sowie 100,- €/Abholung (netto) für Kleinmaterial an.

3 x 1.000,- € + 19 % MwSt.

3.570,00 €

4 x 100,- € + 19 % MwSt.

476,00 €

4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt, enthalten in 4.3.2.1

4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m³ erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung aus 2019 wird für 2020 von einer gebührenpflichtigen Menge von 551 m³ ausgegangen:

10,00 €/m³ x 551 m³ =

-5.510,00 €

Kosten Wertstofferfassung insgesamt

97.626,62 €

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung richten sich z. T. nach der Einwohnerzahl. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. 4.1 zugrunde gelegt, sowie die Zahl der nicht meldepflichtigen Einwohner zum Stichtag 31.12.2018 von 921 Personen.

27.214 Einwohner zuzüglich 921 nichtmeldepflichtige Personen = 28.135 Einwohner

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2019 voraussichtlich 0,80 €/EW betragen.

0,80 €/EW x 28.135 EW =

22.508,00 €

5.2 Stationäre Schadstoffsammlung

Die Annahme von Schadstoffen wird seit 2002 über eine stationäre Sammelstelle mit angrenzendem Zwischenlager durch ein Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmerentgelt beträgt für die Annahme, Abfuhr und Lagerung 378,08 € monatlich zzgl. MwSt.

$378,08 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 5.398,98 €

Kosten Schadstoffentsorgung insgesamt 27.906,98 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Beschaffung

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

$10 \text{ St.} \times 65 \text{ €} =$ 650,00 €

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden zu den Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren in Höhe von 106,66 €/t der MVA Weisweiler bzw. einer Verwertung durch ein Unternehmen zugeführt. Eine Gesamtmenge von 90 t wird für 2020 zugrunde gelegt.

$90 \text{ t} \times 106,66 \text{ €/t} + 19 \% =$ 11.423,29 €

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt 12.073,29 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern

Für 2020 wird für den Einsatz städtischer Fahrzeuge und Geräte voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet:

15.936,00 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2019 werden hochgerechnet 50 t Müll eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 106,66 €/t zzgl. MwSt. Für 2020 werden ebenfalls 50 t angesetzt.

$50 \text{ t} \times 106,66 \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$

6.346,27 €

**Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger
Abfallablagerungen insgesamt**

22.282,27 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

3.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2020 ist ein Betrag zu veranschlagen von

7.500,00 €

Nach der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der DSD AG hat die Stadt einen Anspruch auf eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit und Wertstoffberatung. Diese beträgt jährlich 0,26 €/EW. Die nicht meldepflichtigen Einwohner werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. 4.1).

27.214 EW x 0,26 €/EW =

-

7.075,64 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt

424,36 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand

Zwischenlagerplatz

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Allerdings wurde die Anlage zum 31.12.2014 vollständig abgeschrieben, sodass dieser Posten nicht mehr anfällt.

Abschreibung 2019 insgesamt

0,00 €

2. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Derzeit sind hier nur die Grundstückswerte mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 21.830 € anzusetzen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen: 21.830,00 €

21.830,00 €

x 5,56 % Verzinsung =

1.213,75 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2020 =

1.906.525,93 €

davon fixe Kosten

926.575,54 €

davon variable Kosten

979.950,39 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2016)

50.972,00 €

anzusetzende variable Kosten

1.030.922,39 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

926.575,54 € : 13450 Einheiten =

68,89 €

gerundet

69,00 €

Grundgebühr je Einheit in 2020 somit:

69,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

1.030.922,39 € : 4.940.000 kg =

0,208689 €

gerundet

0,21 €

gewichtsbezogene Gebühr in 2020 somit:

0,21 €/kg

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2019)

Grundgebühr

68,00 € je Einheit

gewichtsbezogene Gebühr

0,19 €/kg

Geilenkirchen, im Oktober 2019

Kämmerei

Kämmerei
11.11.2019
1738/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahre 2020 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr:	
Gebührenfähige Aufwendungen:	120.352,99 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2016):	24.476,07 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018):	- 2.677,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	142.152,06 €
Einheiten (Frontmeter):	101.299 lfdm
b) Winterdienstgebühr:	
Gebührenfähige Aufwendungen:	75.715,77 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018):	- 12.650,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	63.065,77 €
Einheiten (Frontmeter):	130.546 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,40 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 1,36 €/lfdm). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,04 €/lfdm.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich des Unternehmerentgelts des Entsorgungsdienstleisters sowie auf den in Ansatz gebrachten Fehlbetragsausgleich zurückzuführen.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,48 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 0,55 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,07 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2020 auf 1,40 €/lfdm Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,48 €/lfdm Frontmeter festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2020

I. Kosten der Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

1.1 Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 9/2018 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,05 Stellenanteil	3.605,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07 Stellenanteil	3.780,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07-Stellenanteil	<u>3.570,00 €</u>
	10.955,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	2.191,00 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,19 Stellenanteile	1.843,00 €
--	------------

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (Innere Leistungsverrechnung) belaufen sich für 2020 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf:	16.024,00 €
---	-------------

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	2.403,60 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 16.024 €	1.602,40 €
--	------------

insgesamt	35.019,00 €
-----------	-------------

1.2 Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Fahrzeug- und Gerätekosten belaufen sich für 2020 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf:

6.356,00 €

2. Unternehmervergütung

Für 2020 ist eine Vergütung von 0,60 € je Kehrmeter einschl. 19 % MwSt. zu berücksichtigen.

112.309 m x 0,60 € =

67.385,40 €

3. Deponie-/Verwertungsgebühr

In 2020 fallen aufgrund einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre voraussichtlich 295 t Straßenkehricht an. Die Deponie und Verwertung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen zum Preis von 118,64 €/t einschl. MwSt.

295 t x 118,64 €/t =

34.998,80 €

Voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2020 =

143.759,20 €

Die Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalkosten, Fahrzeug- u. Gerätekosten (s. I.1.1, I.1.2) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmeter zu reduzieren. Mit dem Vertragsunternehmen werden insgesamt 112.309 Gesamtkehrmeter abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 11.010 m bzw. 9,80 %, (nicht veranlagte Strecken)

-10.033,65 €

Bereinigte Straßenreinigungskosten 2020

133.725,55 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

-13.372,55 €

Voraussichtliche gebührenfähige Straßenreinigungskosten 2020 =

120.352,99 €

II. Ermittlung der Kosten des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 9/2018 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach Pauschbeträgen KGSt

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,05 Stellenanteil	3.605,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	5.400,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	<u>5.100,00 €</u>
	14.105,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	2.821,00 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,25 Stellenanteile	2.425,00 €
--	------------

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (Innere Leistungsverrechnung) belaufen sich in 2020 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 10 Jahre voraussichtlich auf:

37.599,73 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	5.639,96 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 37.599,73 €	3.759,97 €
---	------------

insgesamt	66.350,66 €
-----------	-------------

1.2 Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz

In Abhängigkeit von den witterungsbedingten Einsatzzeiten fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Auch hier wird ein Durchschnittswert der letzten 10 Jahre angesetzt.

Für 2020 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt.

21.524,89 €

2. Kosten für Streugut und sonstige sächliche Aufwendungen

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen. Kalkuliert wird deshalb ein 10-Jahres Durchschnittswert.

Für 2020 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. veranschlagt.

29.143,00 €

3. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

3.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes für maschinelle und technische Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2018 = 110,2 Punkte (Basis 2015 = 100 Punkte).

Für 2019 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren von 2014 bis 2018 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,7 Punkte p. a. Diese Steigerung wird auch für 2019 und 2020 angenommen. Es ist somit ein Index für 2019 von 112,9 Punkte und für 2020 von 115,6 Punkte für die Berechnung maßgeblich.

Abschreibung für maschinelle/technische Einrichtung vom Wiederbeschaffungszeitwert 2020 lt. Anlagenachweis =	5.354,02 €	
Abschreibung 2020 insgesamt:		5.354,02 €

4. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungsrestwerten

Herstellungsrestwerte Ende 2020 (masch. Einrichtung) gem. Anlagenachweis =	51.639,35 €	
x 5,56 % Verzinsung =		2.871,15 €

Zwischensumme:		125.243,72 €
-----------------------	--	--------------

Durch den Stadtbetrieb werden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 70 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen. Somit sind 74,47 % der ausgewiesenen Kosten von 125.243,72 € berücksichtigungsfähig.

125.243,72 € x 74,47 % = 93.269,00 €

gebührenfähige Kosten:	93.269,00 €
-------------------------------	--------------------

somit voraussichtliche Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2020	93.269,00 €
---	--------------------

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

93.175,88 € * 9,80 %	-9.140,36 €
----------------------	-------------

Bereinigte Winterdienstkosten 2020	84.128,64 €
---	--------------------

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)	-8.412,86 €
---	-------------

Voraussichtliche gebührenfähige Winterdienstkosten 2020 innerhalb geschlossener Ortslagen:	75.715,77 €
---	--------------------

III. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche Kehrmeter 2020:	berücksichtigungsfähige	101.299
gebührenfähige Aufwendungen der Straßenreinigung 2020		120.352,99 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (Rest 2016)		24.476,07 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018)		<u>-2.677,00 €</u>
Bemessungsgrundlage		142.152,06 €

Straßenreinigungsgebühren 2020:

$$142.152,06 \text{ €} : 101.299 = \underline{\underline{1,40 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Straßenreinigungsgebühr wird von bisher 1,36 €/Frontmeter auf 1,40 €/Frontmeter erhöht.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2020:	130.545
gebührenfähige Aufwendungen des Winterdienstes 2020	75.715,77 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018)	<u>-12.650,00 €</u>
	63.065,77 €

Winterdienstgebühren 2020:

$$63.065,77 \text{ €} : 130.546 = \underline{\underline{0,48 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Winterdienstgebühr wird von bisher 0,55 € /Frontmeter auf 0,48 € / Frontmeter gesenkt

Geilenkirchen, im Oktober 2019

Kämmerei

Kämmerei
11.11.2019
1739/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen im Jahr 2020 ist beigelegt.

Für das Kalkulationsjahr 2020 wird mit gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 456.116,07 € sowie mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 457.234,98 € bei im Vergleich zum Vorjahr **unveränderten Gebührensätzen** kalkuliert.

Die Kostenkalkulation für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigelegt. Die Gebührentatbestände mit den jeweiligen Einzelgebühren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1- Kostenarten auf Kostenstellen pdf
Anlage 2 - Gebührenaufkommen 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten

		Vorkostenstellen	Endkostenstellen											
		Nutzungsrechte												
Kostenart	Höhe der Kosten	Unterhaltung Geräte Maschi	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme
Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes	71.030,00 €	0,00 €	10.654,50 €	0,00 €	0,00 €	3.551,50 €	0,00 €	10.654,50 €	3.551,50 €	2.130,90 €	8.523,60 €	21.309,00 €	10.654,50 €	71.030,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis	299.969,05 €	398,81 €	142.455,84 €	1.935,57 €	2.898,03 €	483,89 €	0,00 €	81.003,25 €	1.334,70 €	889,80 €	0,00 €	62.684,47 €	5.884,69 €	299.969,05 €
proz. Aufteilung		0,13%	47,49%	0,65%	0,97%	0,16%	0,00%	27,00%	0,44%	0,30%	0,00%	20,90%	1,96%	100,00%
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis	2.589,11 €	0,00 €	1.780,00 €	25,72 €	0,00 €	6,43 €	0,00 €	1,75 €	1,50 €	0,00 €	0,00 €	709,00 €	64,71 €	2.589,11 €
proz. Aufteilung		0,00%	68,75%	0,99%	0,00%	0,25%	0,00%	0,07%	0,06%	0,00%	0,00%	27,38%	2,50%	100,00%
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis	35.068,53 €	0,00 €	16.630,57 €	114,26 €	320,84 €	28,56 €	0,00 €	12.422,82 €	389,13 €	0,00 €	0,00 €	4.728,87 €	433,48 €	35.068,53 €
proz. Aufteilung		0,00%	47,42%	0,33%	0,91%	0,08%	0,00%	35,42%	1,11%	0,00%	0,00%	13,48%	1,24%	100,00%
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	21.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.840,00 €	8.560,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.400,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,00%	40,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000	25.000,00 €	33,24 €	11.872,54 €	161,31 €	241,53 €	40,33 €	0,00 €	6.750,97 €	111,24 €	74,16 €	0,00 €	5.224,24 €	490,44 €	25.000,00 €
proz. Aufteilung		0,13%	47,49%	0,65%	0,97%	0,16%	0,00%	27,00%	0,44%	0,30%	0,00%	20,90%	1,96%	100,00%
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005	2.000,00 €	2,66 €	949,80 €	12,91 €	19,32 €	3,23 €	0,00 €	540,08 €	8,90 €	5,93 €	0,00 €	417,94 €	39,24 €	2.000,00 €
proz. Aufteilung		0,13%	47,49%	0,65%	0,97%	0,16%	0,00%	27,00%	0,44%	0,30%	0,00%	20,90%	1,96%	100,00%
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	22.500,00 €	0,00 €	3.375,00 €	0,00 €	0,00 €	1.125,00 €	0,00 €	0,00 €	11.250,00 €	6.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	0,00%	50,00%	30,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Geschäftsaufwendungen 75000.65005, 54310.40015	2.500,00 €	0,00 €	375,00 €	0,00 €	0,00 €	125,00 €	0,00 €	375,00 €	125,00 €	75,00 €	300,00 €	750,00 €	375,00 €	2.500,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%
Verwaltungsgemeinkosten	99.868,26 €	132,78 €	47.427,62 €	644,41 €	964,84 €	161,10 €	0,00 €	26.968,30 €	444,36 €	296,24 €	0,00 €	20.869,45 €	1.959,18 €	99.868,26 €
proz. Aufteilung		0,13%	47,49%	0,65%	0,97%	0,16%	0,00%	27,00%	0,44%	0,30%	0,00%	20,90%	1,96%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf Grund und Boden (5,56%)	19.702,97 €	0,00 €	0,00 €	19.702,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.702,97 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (5,56%)	51.827,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.182,74 €	0,00 €	27.986,78 €	18.657,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	51.827,37 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (5,56%)	858,53 €	0,00 €	590,24 €	8,53 €	0,00 €	2,13 €	0,00 €	0,58 €	0,50 €	0,00 €	0,00 €	235,10 €	21,46 €	858,53 €
proz. Aufteilung		0,00%	68,75%	0,99%	0,00%	0,25%	0,00%	0,07%	0,06%	0,00%	0,00%	27,38%	2,50%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis (5,56%)	210,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	210,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	210,49 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis	50.181,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.018,12 €	0,00 €	27.097,83 €	18.065,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.181,17 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis	5.028,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.028,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.028,60 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis	4.362,76 €	5,80 €	2.071,88 €	28,15 €	42,15 €	7,04 €	0,00 €	1.178,11 €	19,41 €	12,94 €	0,00 €	911,69 €	85,59 €	4.362,76 €
proz. Aufteilung		0,13%	47,49%	0,65%	0,97%	0,16%	0,00%	27,00%	0,44%	0,30%	0,00%	20,90%	1,96%	100,00%
Zwischensumme	717.646,84 €	573,28 €	238.182,99 €	22.683,82 €	4.486,71 €	5.534,21 €	10.200,85 €	139.895,35 €	85.160,84 €	60.757,14 €	8.823,60 €	118.339,76 €	23.008,28 €	717.646,84 €
Auflösung von Vorkostenstellen	Unterhaltung Geräte Maschinen	----->	394,13 €	5,69 €	0,00 €	1,42 €	0,00 €	0,39 €	0,33 €	0,00 €	0,00 €	156,99 €	14,33 €	573,28 €
Endsumme (1)	717.646,84 €	0,00 €	238.577,12 €	22.689,51 €	4.486,71 €	5.535,64 €	10.200,85 €	139.895,74 €	85.161,18 €	60.757,14 €	8.823,60 €	118.496,75 €	23.022,61 €	717.646,84 €
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			33,24%	3,16%	0,63%	0,77%	1,42%	19,49%	11,87%	8,47%	1,23%	16,51%	3,21%	100,00%
Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
relativer Anteil des Überschusses an den Kostenstellen			55,46%	5,27%	1,04%	1,29%	2,37%	32,52%	0,00%	0,00%	2,05%	0,00%	0,00%	100,00%
Endsumme (2)	717.646,84 €		238.577,12 €	22.689,51 €	4.486,71 €	5.535,64 €	10.200,85 €	139.895,74 €	85.161,18 €	60.757,14 €	8.823,60 €	118.496,75 €	23.022,61 €	717.646,84 €
		davon gebührenfähig	238.577,12 €	22.689,51 €	4.486,71 €	5.535,64 €	10.200,85 €	139.895,74 €	16.136,20 €	9.770,70 €	8.823,60 €	0,00 €	0,00 €	456.116,07 €
		gebührenfähige Gesamtkosten												

II. Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens 2020

Gebührentatbestand	geplante Fallzahl	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
Reihengrab > 5 Jahre	4	1.200 €	4.800,00 €
Rasengrab	13	1.937 €	25.181,00 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	944 €	944,00 €
Rasengrab als Tiefengrab	12	2.154 €	25.848,00 €
Urnenreihengrab	13	766 €	9.958,00 €
Urnenrasengrab	29	1.034 €	29.986,00 €
Wahlgrab	2	1.649 €	3.298,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	8	1.866 €	14.928,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	4	1.866 €	7.464,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	9	2.083 €	18.747,00 €
Urnengrab	20	1.017 €	20.340,00 €
Urnengrab im Kolumbarium	38	1.049 €	39.862,00 €
Benutzung Kühlzelle	72	152 €	10.944,00 €
Benutzung Trauerhalle	135	157 €	21.195,00 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	55	38 €	2.090,00 €
Genehmigung Grabdenkmal	55	52 €	2.860,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	60	36 €	2.160,00 €
Genehmigung Grabplatte	41	35 €	1.435,00 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	37	26 €	962,00 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	1	199 €	199,00 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	549 €	549,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	0	598 €	0,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	748 €	748,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	0	848 €	0,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	947 €	947,00 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	6	598 €	3.588,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	15	648 €	9.720,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	50	798 €	39.900,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	30	898 €	26.940,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	7	997 €	6.979,00 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	105	299 €	31.395,00 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	299 €	299,00 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	47	199 €	9.353,00 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	6	199 €	1.194,00 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	29	109 €	3.139,20 €

Summe (1) 377.952,20 €

geplante Nutzungsrechtverlängerungen in Jahren	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
0		
0		
0		
3	71,80 €	215,40 €
0		
0		
591	54,97 €	32.485,30 €
379	62,20 €	23.573,80 €
80	62,20 €	4.976,00 €
130	69,43 €	9.026,33 €
108	50,85 €	5.491,80 €
67	52,45 €	3.514,15 €

Summe (2) 79.282,78 €

geplantes Gesamtgebührenaufkommen 2020

Summe (1) + Summe (2) 457.234,98 €

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde zuletzt am 13.12.2017 geändert.

In der Zwischenzeit haben sich einige Aktualisierungen aus der Musterfriedhofssatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes ergeben, die in die neue Friedhofssatzung eingearbeitet wurden. So ist bspw. eine Verbreiterung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände erfolgt (§ 32), die Ahndung von Verstößen der Gewerbetreibenden genauer definiert und die Dokumentation der Herkunft von Grabmaterial aus Naturstein als zwingende Voraussetzung zur Aufstellung eines Grabsteins neu aufgenommen worden (sog. Zertifizierungspflicht für Grabsteine ohne Kinderarbeit; siehe § 20 Abs. 5).

Weitere, wesentliche Änderungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind im Einzelnen:

a) Bereitstellung einer Grabfläche als sog. „Sternenkinderfeld“ (siehe § 2 Abs. 2)

Sternenkinder sind Kinder, die im Mutterleib gestorben sind oder mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm stillgeboren wurden.

Auf den städtischen Friedhöfen in Geilenkirchen wird bislang keine Grabfläche für verstorbene „Sternenkinder“ angeboten. In der Vergangenheit wurde an die Friedhofsverwaltung vermehrt der Wunsch angetragen, eine solche Begräbnisstätte für Sternenkinder bereit zu stellen.

Möglich wäre die Anlegung eines Sternenkinderfeldes bspw. auf dem städtischen Friedhof in Gillrath (der Zentralfriedhof in Geilenkirchen scheidet aufgrund der Belegungskapazitäten aus). In Gillrath sind genügend Freiflächen vorhanden, um ein Sternenkinderfeld anzulegen. Sofern der Rat dieser Änderung der Satzung positiv gegenüber steht, wäre im nächsten Schritt die Gestaltung dieser Begräbnisstätte zu planen, um der Beisetzungsform den notwendigen würde- und pietätvollen Rahmen zu gewährleisten.

b) Wahlmöglichkeit der Lage bei Urnenwahlgrabstätten (siehe § 15b Abs. 2)

Zurzeit besteht beim Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab nicht die Möglichkeit, die Lage der Begräbnisstätte zu bestimmen. Bislang wurden die Grabstätten nur in der Reihenfolge belegt.

Es wird nun vorgeschlagen, den Nutzungsberechtigten beim Erwerb der Grabstätte die Möglichkeit einzuräumen, die Lage innerhalb des zur Verfügung stehenden Grabfeldes selbst zu bestimmen. Dadurch würde eine freie Wahl bei der Lage des Grabes ermöglicht. Diese Form wird vergleichsweise bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ebenfalls angeboten.

c) neue Bestattungsform „Urnenbaumgräber“ (siehe § 15b Abs.5b)

Im Bereich der Friedhofskultur ist in den letzten Jahren ein Wandel zu verzeichnen in der Form, dass die Feuerbestattung immer beliebter wird und mittlerweile über 60% aller Beerdigungen auf den städtischen Friedhöfen ausmacht. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren noch weiter verstärken wird.

Aus diesem Grund wird empfohlen Urnenbaumgräber als neue, zusätzliche Bestattungsart einzuführen. Bei Urnenbaumgräbern handelt es sich um Urnenerdgrabsysteme, die kreisförmig um einen Baum oder eine Blumenwiese angelegt werden. Die Urnenerdgräber haben den Vorteil, dass sie sehr pflegeleicht sind und eine Ergänzung zu den bisher schon angebotenen Urnenrasengräbern darstellen. Das Urnenerdgrabsystem beinhaltet Urnenerdröhren aus Edelstahl für bis zu zwei Aschekapseln bzw. Überurnen sowie einer Verschlussplatte aus Bronze-guss. Auf dem Bronze-gussdeckel kann der Name des Verstorbenen sowie ein persönlicher Schriftzug angebracht werden. Das Ablegen von Friedhofsschmuck, Vasen, Lampen und Kerzen ist hingegen nicht vorgesehen.

Bei der Anlegung von Urnenbaumgräbern könnten –je nach verfügbaren Flächen auf den städtischen Friedhöfen– verschiedene, neue Gehölze, wie z.B. Hainbuche, Blutahorn, Stieleiche oder Winterlinde gepflanzt werden, so dass darüber hinaus eine ökologische Verbesserung erreicht werden kann.

Sofern der Rat der Einführung der neuen Begräbnisart zustimmt, wird im nächsten Schritt die Umsetzung dieser Maßnahme geplant und durchgeführt. Nach erfolgter Konzeption erfolgt im Anschluss die Festsetzung der Gebührenhöhe als neue Begräbnisart in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen.

d) Kolumbarien (siehe § 15b Abs. 4)

Aufgrund der bisherigen Regelung in der derzeit gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ist es den Friedhofsbesuchern untersagt Friedhofsschmuck, Blumenschalen, Kerzen o.ä. auf oder vor dem Kolumbarium abzustellen.

Leider wird dieses Verbot nicht von allen Friedhofsbesuchern beachtet, so dass die Einhaltung der Satzungslage in wiederkehrenden Abständen kontrolliert werden muss. In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme an abgestellten Pflanzschalen, Grablampen, Kerzen und Friedhofsschmuck zu verzeichnen. Oftmals werden aber verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen nicht entfernt, sondern verbleiben auf oder vor dem Kolumbarium. Dadurch wird das Gesamtbild der Gemeinschaftsanlage bei mittlerweile mehr als 300 Kolumbarien erheblich gestört und ist in manchen Fällen nicht mehr mit der notwendigen Würde des Ortes vereinbar.

Der überwiegende Teil der Friedhofsbesucher begrüßt die bestehende Regelung. Jedoch ist es manchen Besuchern ein dringendes Bedürfnis eine Kerze, eine Blume o.ä. abzustellen. Da ein Kompromiss nur schwer vereinbar ist, wird eine Änderung der Handhabung in der Form vorgeschlagen, dass zumindest für einige Wochen im Jahr eine Lockerung des Abstellverbots erfolgt. Somit erhalten die Nutzer im Rahmen der christlichen Feiertage die Möglichkeit, den Verstorbenen so zu gedenken, wie Sie es wünschen und es ihnen wichtig ist. Für die überwiegende Zeit bleibt hingegen das Verbot bestehen.

Durch diese Kompromisslösung wird eine höhere Akzeptanz bei allen Nutzungsberechtigten und Besuchern angestrebt.

e) Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Weil Grabmale und sonstige bauliche Anlagen Umwelteinflüssen und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung und Pflege der Grabstätten deren Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Standsicherheit von Grabmalanlagen entsprechend der Vorgabe der Friedhofssatzung überprüfen zu lassen.

In der jetzigen Friedhofssatzung der Stadt Geilenkirchen wird in § 21 Abs. 1 hinsichtlich der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen auf derzeit zwei Regelwerke verwiesen, und zwar auf die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) und auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal).

Die Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sagt zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen aus, dass entweder die Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) oder die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) zulässig ist.

Die Entscheidung für eines dieser beiden Regelwerke bleibt der Kommune überlassen.

In der Praxis hat sich die Verwaltung bei der Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanlagen an der Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) orientiert. Die Vorteile dieser Regelung beinhalten weniger Bürokratie und Dokumentationsaufwand, vereinfachte Arbeitsabläufe und letztlich auch geringere Kosten für den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll dementsprechend beibehalten werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Vereinfachung bzw. Klarstellung von Arbeitsabläufen innerhalb der Friedhofsverwaltung.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 7.Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Anlage:

Friedhofssatzung 2019

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Art. 1

In § 2 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert und ergänzt sowie Abs. 4 neu hinzugefügt:

Abs. 2, Satz 3

Die Bestattung und Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. **Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.**

- (3) Die Friedhöfe dienen auch der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Art. 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (3) Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/**Urnenwahlgrabstätten**, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die restliche Ruhezeit und das restliche Nutzungsrecht auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

Art. 3

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen genannten Daten enthalten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

Art. 4

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt bis zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.

Art. 5

In § 13 Abs. 2 wird Buchstabe d) wie folgt geändert und Buchstabe k) neu hinzugefügt:

...

d) Urnenwahlgrabstätten

...

k) Urnenbaumgrabstätten

Art. 6

In § 14 werden die Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 wie folgt ergänzt:

- (3) Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zu bestatten, **sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.**
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen **oder im Falle eines Nutzungsberechtigten diesem schriftlich mitzuteilen.**

Art. 7

In § 15 b) Rasengrabstätten werden die Abs. 2 und 3 wie folgt ergänzt sowie § 15 c) wie folgt geändert:

- (2) Rasengrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. **Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab zwei Bestattungen übereinander möglich.** Zusätzlich können bis zu zwei Urnen in einem Rasengrab beigesetzt werden.
- (3) Rasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Rasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Rasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von **mindestens 0,03 m** haben. **Bei Rasentiefengräbern ist eine Größe der Gedenktafeln von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig.** Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung **und die Symbole können mittels Gravur oder einzelnen Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden.** Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins ist nicht gestattet und wird ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. **Grab schmuck, Kerzen und Blumen dürfen nur innerhalb des Kiesstreifens abgelegt werden.**
- c) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme des Abs. f an einer Wahlgrabstätte nur für die Dauer von 30 Jahren erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der **vollständigen** Gebühr **sowie mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.**

Art. 8

In § 15 b) werden die Abs. 1 a), 2, 4 und 5 wie folgt geändert bzw. ergänzt, Abs. 1f) und Abs. 5b neu hinzugefügt sowie Abs. 7 wie folgt ergänzt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten

- ...

- f) Urnenbaumgräber

- (2) **Urnenwahlgrabstätten** sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, **deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb des zur Verfügung stehenden Grabfeldes bestimmt wird.** **Urnenwahlgrabstätten** haben eine Größe von 1,20 m Länge und 1,20 m Breite, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. § 15 c) bis j) gelten entsprechend. In einer **Urnenwahlgrabstätte** können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (4) Für Aschenbeisetzungen stehen –soweit vorhanden– Kolumbarien zur Verfügung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. In einem Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 c) bis j) gelten entsprechend.

Die Urnenkammer wird mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatte aus Granit „Nero Impala“ sicher verschlossen. Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze oder mittels Gravur angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z.B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium **nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November, vom 23. Dezember bis 07. Januar sowie im Rahmen einer Beisetzung erlaubt**, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen, Gefäße, Kerzen und anderen Friedhofsschmuck **vor bzw. auf dem Kolumbarium außerhalb der genannten Zeiten abzustellen**. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung ohne weitere Ankündigung entfernt.

- (5a) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend. In einer Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Urnenrasengrabstätten können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Die Pflege der Urnenrasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für Urnenrasengrabstätten sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von **mindestens 0,03 m** haben. **Bei einer Doppelbelegung ist ein Maß von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig**. Die Grabplatte muss am oberen Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole **können mittels Gravur oder einzelnen Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden**. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins **ist nicht gestattet**. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und Frischblumen ist nur in dem entsprechenden Kiesstreifen zulässig.

- (5b) Zur Beisetzung von Urnen unter Bäumen sind Baumfelder mit verschiedenen Gehölzen angelegt. Urnenbaumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für bis zu zwei Ur-

nenbestattungen und werden als Erdurnensystem angelegt. Die Lage sowie das entsprechende Grabfeld können –je nach Verfügbarkeit- im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung frei gewählt werden. Blumen, Topfpflanzen sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig und werden ohne weitere Ankündigung entfernt.

- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist und ohne weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung befugt, die Urne(n) zu entfernen. Sie ist an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben. **Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.**

Art. 9

In § 19 werden die Abs. 3 e und 4 wie folgt geändert und ergänzt:

- (3) e) auf **Urnenwahlgrabstätten** bis zu 1,20 m einschl. Sockel
- (4) Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen höchstens **die Hälfte** je Grabstelle bedecken. **Grablampen und Kerzenhalter gelten ebenfalls als Abdeckung.**

Art. 10

In § 20 wird Abs. 5 neu hinzugefügt:

- (5) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Anbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

Art. 11

In § 21 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt geändert sowie Abs. 3 ersatzlos gestrichen:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und **sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung)** so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Abs.2 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen – als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

Art. 12

§ 23 a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) ... Die Höhe der Gebühr richtet sich **gemäß § 10 a der Friedhofsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand.**

Art. 13

§ 32 Abs. 1 b) und c) wird wie folgt geändert und die Buchstaben j), k) und l) neu hinzugefügt:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatzes 3 missachtet
- c) entgegen § 6 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
- j) entgegen § 25 Absatz 4 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- k) entgegen § 20 Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
- l) entgegen § 21 Abs. 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt.

Art. 14

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dez II
30.10.2019
1708/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes

Sachverhalt:

Über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes (1.389.467,43 € = 90%) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.10.2015 einen Beschluss gefasst. Auf die Vorlage 364/2015 und die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Danach sollten die Mittel für die Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern auf Grundlage von Investitionskosten in Höhe von 884.000,00 €, Mittel für die Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik auf Grundlage von 420.000,00 € und Mittel für die Energetische Erneuerung der Dacheindeckung an der Sporthalle Bauchem auf der Grundlage von Investitionskosten in Höhe von 150.000,00 € verausgabt werden.

Für die Maßnahmen war die Inanspruchnahme von 1.308.600,00 € aus dem o. g. Förderfonds geplant. Der verbleibende Förderanteil von 80.867,43 € wurde als Puffer zur Deckung von Mehrkosten reserviert.

Zwischenzeitlich wurde durch Ratsbeschluss vom 22.05.2019 (Vorlage 1538/2019) die Investitionssumme für die Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik um 20.000 € auf 440.000,00 € erhöht, so dass darauf bei einem Fördersatz von 90% ein Förderanteil von 396.000,00 € entfällt.

Mittlerweile ist auch die Mehrzweckhalle in Lindern fertig gestellt und die überwiegende Anzahl der Gewerke sind schlussgerechnet. Abzüglich der erbrachten Eigenleistungen des Vereins ist von Investitionskosten in Höhe von ca. 985.000,00 € auszugehen.

Auf Grundlage dieser Kosten entfällt auf die Maßnahme ein Förderanteil in Höhe von ca. 886.500,00 €.

Mit der energetischen Erneuerung der Dacheindeckung an der Sporthalle Bauchem wurde bislang noch nicht begonnen. Für eine Umsetzung wäre nach § 5 Abs. 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) noch Zeit bis zum 31.12.2020.

Da die aus den 1970er Jahren stammende Halle insgesamt sanierungsbedürftig ist und die alleinige Dachsanierung wegen des schlechten energetischen Gesamtzustandes nicht zielführend ist, ist beabsichtigt, die Halle unter Einhaltung der energetischen Standards künftig zu erneuern. Planungskosten dafür sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 für 2023 eingestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die für die energetische Erneuerung der Dacheindeckung reservierten Fördermittel anderweitig eingesetzt werden.

Da entsprechende Maßnahmen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen (abgenommen) sein müssen, kommen hier nur Maßnahmen in Betracht, die im kommenden Jahr komplett fertig gestellt werden können.

Aus dem Kommunalinvestitionsfonds ist auch die Beschaffung/Finanzierung von Elektrofahrzeugen als Ersatz für derzeit noch eingesetzte Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor möglich. Die Verwaltung würde die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem o. g. Programm gerne zur Beschaffung von zwei leistungsfähigen Elektrofahrzeugen einschließlich der erforderlichen Ladestationen im Wert von je ca. 45.000,00 € verwenden. Im Gegenzug sollen zwei Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (ein Opel Corsa und ein Peugeot) aus dem bestehenden Fuhrpark veräußert werden.

Bei einer Investitionssumme von ca. 90.000,00 € entfielen auf die Beschaffung der Elektrofahrzeuge ein Förderanteil von ca. 81.000,00 €

Insgesamt wären von der Gesamtfördersumme in Höhe von 1.389.467,43 € dann Fördermittel von 1.363.500,00 € verplant bzw. verausgabt.

Der Restbetrag von ca. 25.967,43 € könnte für weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung verplant bzw. eingesetzt werden. Als Maßnahme käme die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Annastraße von der Einmündung Hubertusstraße bis zum Uetterather Weg in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Mittelverwendung wie in der Vorlage dargestellt bzw. vorgeschlagen.

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

CDU

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 18.11.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen

**Anfrage für den HFA am Mittwoch 27.11.2019 zum Thema
„Sauberkeit in der Stadt“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die CDU-Fraktion hat zum Thema „Sauberkeit in der Stadt“ die folgenden Fragen für den TOP „Anfragen“ im öffentlichen Teil der o.g. Sitzung des HFA.

Bislang waren nahezu alle Maßnahmen mit denen eine Verbesserung von Müllvermeidung im öffentlichen Straßenraum erreicht werden sollte – leider nicht von großem Erfolg gekrönt. Leider gibt es in unserer Stadt immer wieder Negativbeispiele der illegalen Entsorgung von Haus- und Sperrmüll. Dies reicht von der einzelnen mit Müll gefüllten Tüte am Straßenrand oder in einem öffentlichen Abfallbehälter bis hin zu mehreren 100 Kilogramm Sperrmüll der illegal in Waldgebieten abgeladen wird.

Aber nicht nur dieser Müll sondern auch die achtlos auf die Straße geworfene Zigarettenkippe und der auf die Straße entsorgte Kaugummi sind eine illegale Müllentsorgung. Rechtlich betrachtet handelt es sich hier um entsprechende Ordnungswidrigkeiten. Aktuell fordern die einzelnen Kommunen z.B. für das Wegwerfen einer Zigarettenkippe ein Verwarnungsgeld in Höhe von ca. 25,00 €. Der zukünftige „Umwelt Bußgeldkatalog“ sieht hier ein Bußgeld von bis zu 100,00 € vor.

Fragen:

1. Welche Maßnahmen sind von Seiten der Stadt Geilenkirchen beabsichtigt um den zunehmenden Mengen an illegalem Müll in jeglicher Art beizukommen?
2. Ist schon einmal an den Einsatz von städtischen Mitarbeitern des Ordnungsamtes als sog. „Mülldetektive“ (wie in Mönchengladbach) gedacht worden bzw. wenn nein warum nicht?
3. Wie wird die Stadt Geilenkirchen aufgrund des geänderten „Umwelt Bußgeldkatalog“ ihre eigenen Verwarnungs- und Bußgelder im Rahmen ihres Ermessens ändern?

Mit freundlichen Grüßen

Weiler
Fraktionsvorsitzender